



OTIF/RID/CE/GTP/2020/2/Rev.1

2. November 2020

Original: Englisch

RID: 12. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Bitte um Klärung in Bezug auf die Tankzulassung und die Inbetriebnahme von Tanks nach dem Bau/der Wartung

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

1. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des 4. Eisenbahnpakets und dem neuen Fahrzeuggenehmigungsverfahren im Rahmen des "One-Stop-Shop" der ERA für Güterwagen verlangt die Zulassungsstelle neben der Tankzulassung nach RID auch die Prüfbescheinigung über die erstmalige Tankprüfung für jeden produzierten Tank zusammen mit den Antragsunterlagen für die Autorisierung jedes einzelnen Kesselwagens. Leider werden Tankprüfbescheinigungen durch die Prüfstelle erst einige Tage oder Wochen nach der Herstellung und Prüfung des Tanks/Wagens ausgestellt. Dies führt zu kostspieligen Verzögerungen bei der Autorisierung/Freigabe von Kesselwagen zum Betrieb.
2. Auf der Grundlage langjähriger Betriebserfahrung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der "Betreiber" die verantwortliche Person in diesem Prozess ist, ist die UIP der Ansicht, dass ein Tank, der die Prüfung bestanden hat und von der Prüfstelle entsprechend gekennzeichnet/gestempelt wurde, sofort in Betrieb genommen werden kann.
3. Die RID-Tankzulassungsbescheinigung enthält keine relevanten Informationen, die über das hinausgehen, was bereits auf dem gestempelten Tankschild angegeben ist. Bilder des gestempelten Tankschildes sollten der Zulassungsstelle (ERA) daher als ausreichender Nachweis dafür dienen, dass sowohl der Antragsteller als auch die Zertifizierungsstelle ihre Aufgaben erfüllt haben.
4. Die UIP ist daher der Ansicht, dass die Prüfung der später ausgestellten Bescheinigung auf mögliche Bedingungen und ihre Archivierung in der Tankakte ein nachgelagerter Verwaltungsprozess ist, der keine Auswirkungen auf die Inbetriebnahme des Tanks hat. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das technische Dossier, wie in der Interoperabilitätsrichtlinie (2016/797) gefordert und als Teil des in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545

der Kommission verpflichtend vorgeschriebenen Konfigurationsmanagements, um die Bescheinigungen (sobald verfügbar) ergänzt werden.

5. Vor diesem Hintergrund bittet die UIP um Bestätigung, dass diese seit vielen Jahren angewandte Praxis akzeptabel ist.
6. Die UIP dankt Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Lösung dieser für unseren Sektor sehr wichtigen Frage.
